V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10385 — Genstar Capital/TA Associates/20-20/Compusoft)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 406/06)

1. Am 1. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Genstar Capital Partners, LLC („Genstar Capital“, Vereinigte Staaten),

— TA Associates Management, L.P („TA Associates“, Vereinigte Staaten),

— 20-20 Technologies, Inc. („20-20“, Kanada), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Genstar Capital,

— Compusoft AS („Compusoft“, Norwegen), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von TA Associates.

Genstar Capital und TA Associates übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung indirekt die gemeinsame Kontrolle über das aus dem Zusammenschluss von 20-20 und Compusoft hervorgehende Unternehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch die Veräußerung bzw. den Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Genstar Capital: Private-Equity-Investitionen in mittlere Unternehmen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrietechnik und Software,

— TA Associates: Private-Equity-Investitionen in Unternehmen ausgewählter Branchen, insbesondere in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher- und Finanzdienstleistungen, Gesundheit und Technologie,

— 20-20: Software für Profidesigner, Einzelhändler und Hersteller in der Einrichtungs- und Möbelbranche mit Anwendungen, die es den Kunden ermöglichen, Küchen, Bäder, Schränke und Geschäftsräume zu entwerfen, zu gestalten, zu visualisieren, zu bepreisen und an Endverbraucher zu verkaufen,

— Compusoft: integrierte Softwarelösungen, die es den Kunden ermöglichen, Dienstleistungen für Endverbraucher von der Konzeption bis zur Einrichtung im Verbraucher- und Wohnsegment sowie bei Gestaltungsprojekten anzubieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10385 — Genstar Capital/TA Associates/20-20/Compusoft

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN